



Gebührenreglement zum Abfallreglement

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für Frauen

Gebührenreglement zum Abfallreglement der Gemeinde Wangen an der Aare

Die Einwohnergemeinde Wangen an der Aare erlässt gestützt auf Artikel 25 des Abfallreglements vom 01.01.2011 folgendes

GEBÜHRENREGLEMENT

I. Haushaltungen

Gebührenart

Art. 1 Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr.

a) Grundgebühr, Containersammelstellen-Grundgebühr

Art. 2 ¹ Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

² Die Grundgebühr wird jährlich pro Haushalt erhoben und beträgt maximal Fr. 150.00.

³ Die Grundgebühr ist pauschal für das ganze Jahr geschuldet. Eine Rückerstattung oder Verrechnung bei leerstehenden Wohnungen erfolgt nicht.

⁴ Eine Containersammelstellen-Grundgebühr wird von jeder Haushaltung erhoben, die im Perimeter einer durch die Gemeinde vorfinanzierten Containersammelstelle liegt. Die Grundgebühr wird durch den Gemeinderat pro Sammelstelle festgelegt. Dabei berücksichtigt er die Erstellungs- und Erneuerungskosten sowie die Anzahl der im Perimeter liegenden Haushalte.

Die Grundgebühr wird jährlich pro Haushalt erhoben und beträgt maximal Fr. 60.00. Sie deckt die Erstellungs- und Erneuerungskosten.

b) Sackgebühr

Bemessungsgrundlagen

Art. 3 ¹ Die Sackgebühr wird durch die KEBAG AG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

² Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der KEBAG AG beschlossen.

³ Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken.

c) Markengebühr

Art. 4 ¹ Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit, der Grösse entsprechenden, Gebührenmarken zu versehen.

² Die Ansätze für die Markengebühr werden durch die Generalversammlung der KEBAG AG beschlossen.

d) Gewichtsgebühr

Art. 4 a) ¹ Werden Abfälle bei der Abfuhr oder bei der Annahme auf einer Deponie oder Annahmestelle gewogen, ist eine Gebühr nach Gewicht geschuldet.

² Die Gewichtsgebühr entspricht den Kosten für die fachgerechte Entsorgung. Sie wird dem Verursacher ohne Aufpreis in Rechnung gestellt.

³ Die Gewichtsgebühr kann auch durch Dritte, welche im Auftrag der Gemeinde die Entsorgung vornehmen in Rechnung gestellt werden.

⁴ Der Gemeinderat schliesst die entsprechenden Verträge mit dem Entsorger ab.

⁵ Ist der Abfallverursacher mit den Zahlungen in Verzug, kann der Gemeinderat den Beitrag verfügen.

II. Gewerbe

Gebührenart	<u>Art. 5</u> Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr.
a) Grundgebühr	<u>Art. 6</u> ¹ Von jedem Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieb ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden. ² Die Grundgebühr wird jährlich pro Betrieb erhoben und beträgt maximal Fr. 200.00. ³ Betriebe, welche direkt in die Abfallentsorgungsanlage abführen oder an einen anderen Verwertungsbetrieb abgeben, schulden die Hälfte der Grundgebühr nach Art. 6 Abs. 2. ⁴ Wird die gewerbliche Tätigkeit in Räumen ausgeübt, für die bereits eine Gebühr nach Artikel 2 bezahlt wird, wird keine weitere Grundgebühr erhoben.
b) Sackgebühr	
Bemessungsgrundlagen	<u>Art. 7</u> ¹ Die Sackgebühr wird durch die KEBAG AG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer Gebührenmarke zu versehen. ² Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der KEBAG AG beschlossen. ³ Container sind mit gebührenpflichtigen Säcken, mit Gebührenmarken versehenen Gebinden oder Containerbändern zu beschicken.
c) Markengebühr	<u>Art. 8</u> ¹ Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit, der Grösse entsprechenden, Gebührenmarken zu versehen. ² Die Ansätze für die Markengebühr werden durch die Generalversammlung der KEBAG AG beschlossen.
d) Gebühr für Containerbänder	<u>Art. 9</u> ¹ Die Ansätze für die Containerbänder werden durch die Generalversammlung der KEBAG AG beschlossen.
e) Gewichtsgebühr	<u>Art. 9 a)</u> ¹ Werden Abfälle bei der Abfuhr oder bei der Annahme auf einer Deponie oder Annahmestelle gewogen, ist eine Gebühr nach Gewicht geschuldet. ² Die Gewichtsgebühr entspricht den Kosten für die fachgerechte Entsorgung. Sie wird dem Verursacher ohne Aufpreis in Rechnung gestellt. ³ Die Gewichtsgebühr kann auch durch Dritte, welche im Auftrag der Gemeinde die Entsorgung vornehmen in Rechnung gestellt werden. ⁴ Der Gemeinderat schliesst die entsprechenden Verträge mit dem Entsorger ab. ⁵ Ist der Abfallverursacher mit den Zahlungen in Verzug, kann der Gemeinderat den Beitrag verfügen.²
Direktlieferung	<u>Art. 10</u> Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Kehrricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

III. Gemeinsame Bestimmungen

Gebührenansätze	<u>Art. 11</u> Der Gemeinderat setzt die Ansätze der Grundgebühren fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens (Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2).
Vereinbarung	<u>Art. 12</u> ¹ Die Gemeinde beauftragt die KEBAG AG mit einem geeigneten Unternehmen eine Vereinbarung abzuschliessen. Diese regelt insbesondere: • den Vertrieb, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containerbändern • die Verkaufspreise, • die Ablieferung der Gebühren und • die Entschädigung für den Vertrieb. ² Die Säcke und Gebührenmarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden. ³ Das Unternehmen (Abs. 1) schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.
Ausschluss von der Abfuhr	<u>Art. 13</u> ¹ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt. ² Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten oder mit Containerbändern bestückt sind, werden nicht geleert. ³ Defekte oder massiv überfüllte Container werden nicht geleert.
Sammelstellen und -aktionen	<u>Art. 14</u> Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wieder-verwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) und für grössere Mengen von Sonderabfällen kann der Gemeinderat eine besondere Gebühr erheben.
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	<u>Art. 15</u> ¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz richtet sich nach den Ansätzen gemäss Gebührenreglement. ² Für Verfügungen wird eine Gebühr gemäss Gebührenreglement der Gemeinde erhoben. ³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenhonore, Post- und Telefongebühren und dergleichen.
Bezug	<u>Art. 16</u> ¹ Die Grundgebühren für Haushaltungen werden beim Liegenschaftseigentümer erhoben. Die gewerbliche Grundgebühr wird dem Gewerbetreibenden direkt verrechnet. Stichtag für die Grundgebühr ist jeweils der 1. Januar. Die Grundgebühr ist jeweils fällig im 2. Quartal des laufenden Jahres und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. ² Sack-, Markengebühren, Gewichtsgebühren und Gebühren für Containerbänder werden beim Abfallverursacher erhoben. ³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. ⁴ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen. ⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet. ⁶ Die Gebühren unterliegen der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

Inkrafttreten

Art. 17 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2011 in Kraft.

² Der Tarif vom 01.01.1992 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

Die Änderungen vom 10.06.2024 treten per 01.07.2024 in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 29. November 2010
Die Gemeindeversammlung vom 10.06.2024 hat die Änderungen 2024 beschlossen.

3380 Wangen a/Aare, 05.09.2024



NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:


Christoph Kiefer

Der Sekretär:


Peter Bühler

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Gebührenreglement zum Abfallreglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt hat. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Der Gemeindeschreiber hat die Änderungen 2024 dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Oberaargau Nr. 19 vom 08.05.2024 und Nr. 20 vom 16.05.2024 bekannt.

3380 Wangen a/Aare, 05.09.2024

Der Gemeindeschreiber:


.....